



KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

## **MEDIENMITTEILUNG vom 27. Juli 2006**

### **PBG Revision ad acta: weiser Entscheid der Regierung**

**Mit dem Entscheid, auf die Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu verzichten, hat der Regierungsrat ganz im Sinn des KGV gehandelt. Trotz einiger interessanter Ansätze im Entwurf eines neuen PBG, stand der KGV einer Totalrevision skeptisch gegenüber.**

Der Verzicht auf die Totalrevision des PBG durch den Regierungsrat wird vom KGV begrüsst. Diese hätte zu einer Planungsrunde im ganzen Kanton und damit zu Rechtsunsicherheit und Verzögerungen geführt. Auf die gesamte Bauwirtschaft im Kanton Zürich hätte dies gravierende Auswirkungen gehabt.

Den nun eingeschlagenen Weg von gezielten Verbesserungen im bestehenden Gesetz beurteilt der KGV als richtig. Insbesondere auf den Bereich der Straffung der Rechtsmittelverfahren (z.B. Streichung des Regierungsrates als Rekursinstanz) ist bei der punktuellen Verbesserung ein besonderes Augenmerk zu legen. Dazu würde auch eine Einschränkung der Einsprachelegitimation von Verbänden gehören. Diese soll jedenfalls nicht weiter gehen, als vom Bundesrecht verlangt. Bauverzögerern soll mit einer raschen Erledigung der Rechtsmittelverfahren und – in unsinnigen Fällen - mit der Festsetzung höherer Kosten und Entschädigungen begegnet werden.

Weiter soll das PBG so angepasst werden, dass vorhandenes Baugebiet und bestehende Bausubstanz sinnvoll genutzt werden können und verdichtete Bau- und Siedlungsformen gefördert werden. Es sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die in den heutigen Gebäudestrukturen vorhandenen Potentiale an zusätzlichen Nutzflächen vollumfänglich ausgeschöpft werden können. Umweltverträglichkeitsprüfungen, Einschränkungen im Bereich von Fahrzeugabstellplätzen oder des Verkehrs sind auf das absolut notwendige zu beschränken.

Einmal mehr hat sich anhand dieses Beispielen gezeigt, dass die Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften am grünen Tisch – fernab von der Praxis – wenig zielführend ist. Der frühzeitige Einbezug der Praktiker muss deshalb bei den weiteren Schritten am PBG sichergestellt werden.

#### **Kontaktadresse:**

#### **KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH**

Martin Arnold, Geschäftsleiter  
Badenerstrasse 21  
Postfach 2918  
8021 Zürich  
Telefon 043 288 33 66  
Mobile 079 678 82 82  
martin.arnold@kgv.ch

Robert E. Gubler, Präsident  
Wengistrasse 7  
Postfach  
8004 Zürich  
Telefon 0444 555 666  
robert.gubler@piar.ch